



ENNEPE-
RUHR-KREIS



Ambulante Hilfe zur Pflege

Leistungen und Finanzierung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Allgemeine Informationen und Grundsätze	6
Was bedeutet Ambulante Hilfe zur Pflege?	6
Allgemeines zur Sozialhilfe	7
Nachrang der Sozialhilfe	7
Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?	7
Antragstellung	8
Feststellung der Pflegebedürftigkeit	10
Leistungen der Pflegekasse	11
Leistungen bei Pflegegrad 1	11
Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5	13
Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege	15
Leistungen bei Pflegegrad 1	15
Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5	16
Einkommen und Vermögen	20
Allgemeines	20
Einsatzgemeinschaft	20
Was gehört zum Einkommen?	20
Geschütztes Einkommen	20
Bereinigtes Einkommen	21

Höhe des Einkommenseinsatzes	21
Was gehört zum Vermögen?	22
Schonvermögen	22
Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?	22
Berechnungsbeispiele	23
Alleinstehende Person	23
Verheiratete Person	24
Verträge und Schenkungen	26

Vorwort

Liebe Senioren und Seniorinnen,
liebe Angehörige,

Pflegebedürftigkeit kann jeden von uns treffen – sei es durch eine plötzliche Erkrankung oder im Alter. Die meisten Menschen möchten im Falle einer Pflegebedürftigkeit solange wie möglich in ihrer gewohnten Umgebung bleiben und dort professionelle Unterstützung erhalten. Ambulante Pflege bietet genau diese Möglichkeit: Pflege, Betreuung und Unterstützung in den eigenen vier Wänden.

Die ambulante Pflege umfasst eine breite Palette an Leistungen, die individuell auf die Bedürfnisse und Anforderungen des jeweiligen Pflegebedürftigen abgestimmt werden können. Dazu gehören beispielsweise der ambulante Pflegedienst, das Pflegegeld sowie die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln.

Allerdings können die Kosten für die Pflege zuhause sehr hoch sein und mitunter nicht vollständig von der Pflegeversicherung abgedeckt werden. In solchen Fällen kann es notwendig sein, auf die Inanspruchnahme von ambulanter Hilfe zur Pflege als Sozialhilfe zurückzugreifen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Leistungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind und im Einzelfall geprüft werden müssen.

In dieser Broschüre möchten wir Ihnen einen umfassenden Überblick über die



ambulante Pflege geben. Wir informieren Sie über die verschiedenen Leistungen der Pflegekasse und die Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Sozialhilfe. Zudem zeigen wir Ihnen auf, welche Schritte notwendig sind, um Sozialhilfe in Form von ambulanter Hilfe zur Pflege in Anspruch zu nehmen und welche rechtlichen Grundlagen hierbei zu beachten sind.

Ich hoffe, dass diese Broschüre für Sie ein guter Wegweiser ist, damit Sie noch lange ein selbstbestimmtes Leben in den gewohnten vier Wänden führen können.

Ihr

A handwritten signature in black ink, which reads "Olaf Schade". The signature is written in a cursive, flowing style.

Olaf Schade
Landrat

Allgemeine Informationen und Grundsätze

Was bedeutet Ambulante Hilfe zur Pflege?

Ambulante Pflege bezeichnet eine Form der Pflege, bei der hilfebedürftige Menschen in ihrer gewohnten häuslichen Umgebung betreut werden. Dabei kann es sich um den eigenen Haushalt, den Haushalt einer Pflegekraft oder eine Pflegewohngemeinschaft handeln. Im Gegensatz zur stationären Pflege, bei der die Betreuung in einer Pflegeeinrichtung erfolgt, ermöglicht die ambulante Pflege den Pflegebedürftigen, in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und somit ein Stück Selbstständigkeit zu erhalten.



Die Kosten für die ambulante Pflege werden in erster Linie von der Pflegeversicherung übernommen. Allerdings sind die Leistungen der Pflegeversicherung auf gesetzlich festgelegte Höchstbeträge begrenzt. Wenn die Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichen, um den Bedarf an Pflege zu decken, kann der Restbetrag bei finanzieller Bedürftigkeit durch die ambulante Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe gedeckt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege kommt insbesondere in den folgenden Fällen in Betracht:

- Für Pflegebedürftige, die nicht in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind,

- In Fällen, in denen die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich nicht für mindestens sechs Monate besteht und aus diesem Grunde keine Leistungen durch die Pflegeversicherung gewährt werden,
- In Fällen, in denen der pflegerische Bedarf durch die der Höhe nach begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht sichergestellt ist.

Die Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege entsprechen weitgehend den Leistungsarten der Pflegeversicherung.

Allgemeines zur Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist ein gesetzlich verankerter Unterstützungsmechanismus, der darauf abzielt, nicht nur Armut zu verhindern, sondern auch dem Empfänger eine Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) festgelegt und umfassen unter anderem Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB XII) sowie der Hilfe zur Pflege (§§ 61 – 67 SGB XII).

Die ambulante Hilfe zur Pflege ist ein wichtiger Bestandteil der Sozialhilfe und unterstützt pflegebedürftige Menschen bei der Versorgung in ihrem häuslichen Umfeld, um ihre Selbstständigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

Nachrang der Sozialhilfe

Die ambulante Hilfe zur Pflege als Leistung der Sozialhilfe ist nachrangig und wird erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Dazu gehören insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen sowie Ansprüche gegenüber vorrangigen Sicherungssystemen gemäß § 2 SGB XII.

Zur Deckung der Pflegekosten müssen pflegebedürftige Menschen daher in erster Linie ihr eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen. Darüber hinaus sind auch vorrangige Leistungen von Trägern anderer Sozialleistungen wie der Pflegekasse, Krankenkasse oder Rentenversicherung sowie von sonstigen Dritten wie vertraglichen Verpflichteten oder Beschenkten in Anspruch nehmen. Erst wenn trotz dieser Maßnahmen noch ein ungedeckter Bedarf besteht, kann Sozialhilfe gewährt werden.

Wann beginnt die Sozialhilfeleistung?

Die Sozialhilfe setzt unmittelbar ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Es ist daher wichtig, eine mögliche Bedürftigkeit zeitnah anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich, telefonisch oder durch persönliche Vorsprache erfolgen. Erst ab dem Zeitpunkt der Anzeige setzt die Sozialhilfe ein. Kosten, die vor der Anzeige entstanden sind, werden nicht erstattet.

Antragstellung

Der Sozialhilfeträger muss von der Bedürftigkeit Kenntnis erlangen. Erforderlich ist daneben ein vollständig ausgefüllter und eigenhändig (oder von einer bevollmächtigten Person bzw. Betreuer) unterschriebener Grundantrag.

Der Grundantrag kann beim Sachgebiet „Hilfen bei Pflegebedürftigkeit und Bestattung“ angefordert oder unter www.en-kreis.de heruntergeladen werden.

Zusätzlich zum ausgefüllten Grundantrag werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloser Antrag / Schreiben mit Benennung des Bedarfs
- Aktuelle Rentenanpassungsmittellungen aller Renten (auch Werksrenten, Betriebsrenten, private Renten und sonstige Renten)
- Nachweis über die aktuelle Höhe der Kaltmiete, der Neben-, Warmwasser- und der Heizkosten
- Vollständige Girokontoauszüge der letzten 6 Monate
- Sparbücher mit den Geldbewegungen der letzten 5 Jahre; ggf. auch Vorsparbücher, ggf. Guthabenstand aktualisieren
- Sonstige aktuelle Nachweise über Sparvermögen z.B. Sparbriefe, Wertpapiere, Bausparguthaben, Festgeld, Genossenschaftsanteile (bei Banken, Wohnungsgenossenschaften) etc.
- Personalien unterhaltspflichtiger Angehöriger (Eltern, Kinder, getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten / Lebenspartner, ggf. Scheidungsurteil und Unterhaltsvereinbarung)
- Leistungs- bzw. Ablehnungsbescheid der Pflegekasse
- Letztes aktuelles MDK-Gutachten

Soweit vorhanden/zutreffend, sind darüber hinaus zwingend vorzulegen:

- Vorlage einer Kopie der Vollmacht oder Betreuer-Urkunde
- Leistungen aus Verträgen (Vertrag beifügen), Nachweise über Miet- oder Pachteinnahmen, Zinseinkünfte
- Aktuelle Nachweise über alle sonstigen Einkünfte (z.B. Grundsicherung, Wohngeld, Bürgergeld, Krankengeld, Blindengeld etc.)
- Nachweise über die aktuellen Beiträge zu Sachversicherungen (z.B. Hausrat-, Haftpflichtversicherung)

- Aktuelle Policen aller Lebens- u. Sterbeversicherungen und Nachweise (Bescheinigung) über die aktuelle Höhe der Rückkaufswerte und Todesfallleistungen inkl. Beteiligung an Bewertungsreserven, Bonuszahlungen, etc.
- Nachweise über sonstiges Vermögen: Erbteile, wertvolle Möbel, Bilder, Briefmarken, Münzen, Edelmetalle, Segel-, Motorboote u. a.
- Nachweis über Grundvermögen (auch im Ausland, Ferienhäuser, -wohnungen): Grundbuchauszug, vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Wertermittlungsbogen und Rentabilitätsberechnung (Vordrucke im Internetauftritt abrufbar) beifügen
- vollständige Ablichtung von Schenkungs- u. Übertragungsverträgen
- Vollständige Ablichtung des Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite)
- Kopie des Bestattungsvorsorgevertrages (förmlicher Vertrag mit dem Bestattungsinstitut (Vertragstext, Kostenregelung, beiderseitige Unterschriften, etc.)) inkl. Kostenvoranschlag
- Nachweis über bewegliches Vermögen, z.B. aller vorhandener Kraftfahrzeuge und Anhänger und vollständige Kopie der entsprechenden Zulassungsbescheinigung Teil 1 (früher: Fahrzeugschein) sowie ggf. Nachweis über den aktuellen Kilometerstand
- Bei Wohn- oder Nießbrauchrecht vollständige Ablichtung der entsprechenden Vertragsgrundlage sowie bei Nießbrauchrecht zusätzlich vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Wertermittlungsbogen und Rentabilitätsberechnung (Vordrucke im Internetauftritt abrufbar)

Hinweis:

- Bei Ehepaaren/ Lebenspartnern: Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen beider Ehepartnern/ Lebenspartner ein.
- Bei minderjährigen Personen: Reichen Sie bitte auch die entsprechenden Unterlagen der Eltern ein.
- Je nach Besonderheit des Einzelfalls können weitere Unterlagen angefordert werden .

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Zum 1. Januar 2017 wurde der Pflegebedürftigkeitsbegriff sowohl innerhalb der sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) als auch in der Sozialhilfe (SGB XII) erneuert. Ziel war es, sicherzustellen, dass auch zukünftig finanziell Bedürftige im Falle der Pflegebedürftigkeit angemessen versorgt werden können.

Mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs wird der Grad der gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten zum Maßstab für die Einstufung in die fünf Pflegegrade genommen.

Die Einschätzung, ob eine Person pflegebedürftig ist und in welchem Umfang sie Hilfe benötigt, erfolgt für pflegeversicherte Personen durch den Medizinischen Dienst oder unabhängige



Gutachterinnen und Gutachter im Auftrag der Pflegekasse.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, erfolgt die Feststellung durch das örtliche Pflegemanagement. Im Gegensatz zur Pflegeversicherung gibt es keine Mindestdauer für die Pflegebedürftigkeit in der Sozialhilfe.

Pflegegrade	Grad der Beeinträchtigung
Pflegegrad 1	geringe Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 2	erhebliche Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 3	schwere Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 4	schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten
Pflegegrad 5	Schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

Leistungen der Pflegekasse

Damit pflegebedürftige Personen Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung haben, müssen sie innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Antragstellung mindestens zwei Jahre lang in der Pflegeversicherung versichert gewesen sein. Zudem muss die Pflegebedürftigkeit voraussichtlich für mindestens sechs Monate bestehen.

Leistungen bei Pflegegrad 1

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben aufgrund der vergleichsweise geringen Ausprägung ihrer Beeinträchtigungen einen nur eingeschränkten Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung.

Entlastungsbetrag

Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1 haben einen Anspruch auf den Entlastungsbetrag gemäß § 45b SGB XI. Dieser Entlastungsbetrag beträgt bis zu 125 Euro pro Monat und kann bis zu einem Jahresbetrag von 1.500 Euro angespart werden (12 x 125 Euro). Der Zweck des Entlastungsbetrags ist es, pflegende Angehörige und Betreuungskräfte in ihrer Aufgabe zu unterstützen und zu entlasten, damit sie ihre pflegerischen Aufgaben besser bewältigen können.

Der Entlastungsbetrag kann für unterschiedliche Zwecke eingesetzt werden, die der Entlastung und Unterstützung der Pflegepersonen dienen. Beispielsweise für die Inanspruchnahme von Pflegedienstleistungen, wie der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Grundpflege. Aber auch für Maßnahmen der Betreuung und Entlastung der Pflegeperson, wie zum Beispiel eine Tagespflege. Wichtig ist, dass der Entlastungsbetrag zweckgebunden eingesetzt wird. Eine andere Verwendung des Betrags ist nicht gestattet.

Wohngruppenzuschlag

Die Wohnformen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und es gibt mittlerweile auch sogenannte Pflegewohngemeinschaften, kurz Pflege-WGs genannt, die eine alternative Möglichkeit zur stationären Pflege bieten. Hier können pflegebedürftige Menschen gemeinsam mit anderen in einer Wohngemeinschaft leben und Unterstützung erhalten, ohne dabei ihre Privatsphäre und Selbstständigkeit aufgeben zu müssen.

Neben den Vorteilen des gemeinsamen Wohnens können Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen zusätzlich zu den sonstigen Leistungen auf Antrag eine monatliche Pauschale in Höhe von 214 Euro erhalten, den sogenannten Wohngruppenzuschlag.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Der Wohnraum hat einen großen Einfluss auf das Wohlbefinden von Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt und betreut werden. Daher kann es sinnvoll sein, das Wohnumfeld an ihre besonderen Bedürfnisse und Einschränkungen anzupassen.

Durch wohnumfeldverbessernde Maßnahmen kann die häusliche Pflege erleichtert und eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen unterstützt werden. Die konkreten Anpassungsmaßnahmen können von einfachen Umbauten wie dem Einbau von Haltegriffen bis hin zu umfassenderen Umbauten wie der Entfernung von Schwellen oder dem Einbau eines Treppenlifts reichen. Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 besteht die Möglichkeit, auf Antrag von der Pflegekasse einen Zuschuss von bis zu 4.000 Euro für solche Anpassungsmaßnahmen zu erhalten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass der Pflegebedürftige in seiner gewohnten Umgebung bleiben kann und nicht in ein Pflegeheim umziehen muss.

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die ihnen die Pflege erleichtern, ihre Beschwerden lindern oder eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Beispiel:

Die Kosten für Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, werden von der Pflegekasse bis zu einer Höhe von 40 Euro pro Monat erstattet. Zudem leistet die Pflegekasse einen Zuschuss für den Anschluss und Betrieb eines Hausnotrufsystems.

Pflegeberatung und Schulungskurse

Die Pflegeberatung ist eine wichtige Unterstützung für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen. Hierbei geht es darum, individuelle Lösungen zu finden und Hilfestellungen im Pflegealltag zu geben. Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können sich hierbei von qualifizierten Pflegefachkräften beraten lassen. Der gesetzliche Anspruch auf Pflegeberatung besteht unabhängig vom Pflegegrad und kann sowohl telefonisch als auch persönlich in Anspruch genommen werden. Die Kosten hierfür übernimmt die Pflegekasse.

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

Pflegegeld

Das Pflegegeld steht pflegebedürftigen Personen ab dem Pflegegrad 2 zur Verfügung, um die erforderlichen Pflegemaßnahmen auf eigene Verantwortung sicherzustellen.

Die Pflegekasse überweist den Betrag direkt an die pflegebedürftige Person, welche frei über dessen Verwendung entscheiden kann. In der Regel wird das Pflegegeld als Anerkennung an die betreuenden und versorgenden Personen (sog. Pflegeperson) weitergegeben.

Die Höhe des Pflegegeldes ist abhängig vom Grad der Pflegebedürftigkeit und staffelt sich wie folgt:

Pflegegrade	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 2	316 Euro
Pflegegrad 3	545 Euro
Pflegegrad 4	728 Euro
Pflegegrad 5	901 Euro

Pflegesachleistung

Ambulante Pflegesachleistungen können von Pflegebedürftigen ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden. Dabei wird die Unterstützung eines zugelassenen ambulanten Pflege- oder Betreuungsdienstes durch die Pflegekasse finanziert, sofern dieser einen Vertrag mit der Pflegekasse abgeschlossen hat. Die Kosten für

körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung werden bis zu einem festgelegten Höchstbetrag übernommen. Die Höhe der Leistung ist vom Pflegegrad abhängig.

Pflegegrade	Leistungen pro Monat
Pflegegrad 2	724 Euro
Pflegegrad 3	1.363 Euro
Pflegegrad 4	1.693 Euro
Pflegegrad 5	2.095 Euro

Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung (Kombinationsleistung)

Im Rahmen der häuslichen Pflege besteht die Möglichkeit, Pflegegeld und ambulante Pflegesachleistungen miteinander zu kombinieren (sogenannte Kombinationsleistung). In diesem Fall wird das Pflegegeld anteilig reduziert, entsprechend dem Umfang, in dem im jeweiligen Monat ambulante Pflegesachleistungen in Anspruch genommen wurden.

Beispiel:

Bei Inanspruchnahme von 40% der Pflegesachleistung besteht zusätzlich ein Anspruch von 60 % des Pflegegeldes.

Verhinderungspflege

Wenn eine private Pflegeperson vorübergehend an der Pflege gehindert ist, sei es aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen, so haben Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 Anspruch auf eine Ersatzpflege, die auch als Verhinderungspflege bezeichnet wird. Hierbei übernimmt die Pflegeversicherung für einen Zeitraum von maximal sechs Wochen je Kalender-

jahr die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege. Die Ersatzpflege kann beispielsweise durch professionelle Pflegedienste oder andere geeignete Personen wie Freunde, Nachbarn oder Verwandte übernommen werden. Die Kosten für die Verhinderungspflege werden direkt von der Pflegekasse übernommen.



Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege

Grundsätzlich sind die Leistungen der Pflegekasse vorrangig zur Deckung der Pflegekosten zu nutzen. Wenn diese jedoch nur teilweise ausreichen, um die notwendigen Kosten zu decken, erbringt der Sozialhilfeträger Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege. Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, tritt der Sozialhilfeträger an die Stelle der Pflegeversicherung und übernimmt die Kosten für die notwendigen Pflegemaßnahmen im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege.

Leistungen bei Pflegegrad 1

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel sind Gegenstände und Geräte, die im Rahmen der häuslichen Pflege notwendig sind, um diese zu erleichtern oder dem Pflegebedürftigen eine größere Selbstständigkeit im Alltag zu ermöglichen.

Man unterscheidet zwischen zwei Arten von Pflegehilfsmitteln:

- technischen Pflegehilfsmitteln wie z.B. Pflegebetten, Lagerungshilfen oder Notrufsystemen, und
- Verbrauchsprodukten, die beispielsweise Einmalhandschuhe oder Bettunterlagen umfassen.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Die Verbesserung des Wohnumfeldes von Pflegebedürftigen zielt darauf ab, die häusliche Pflege zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern. Im Unterschied zu Pflegehilfsmitteln handelt es sich bei diesen Maßnahmen um feste Einbauten in der Wohnung, wie beispielsweise:

- Ein Treppenlift, der das Überwinden von Treppenstufen erleichtert
- Eine ebenerdige Dusche, die das Duschen ohne Barrieren ermöglicht
- Die Anpassung von Türen, um die Durchgängigkeit für Rollstühle zu gewährleisten

Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich ist dazu bestimmt, pflegende Angehörige oder nahestehende Pflegepersonen zu entlasten und die Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person zu fördern. Dieser Betrag darf ausschließlich für bestimmte Maßnahmen eingesetzt werden, die im Einzelnen zweckgebunden sind:

- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen; zum Beispiel durch Unterstützungsangebote gemäß § 45a SGB XI, wie Gruppen- oder Einzelbetreuungen

Leistungen bei Pflegegrad 2 bis 5

- Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags
- Häusliche Pflegehilfe
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- Beratung und Alterssicherung der pflegenden Person
- Teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege

Der Entlastungsbetrag steht nicht als Pauschale zur freien Verfügung, sondern wird nur für nachgewiesene Aufwendungen gewährt. Anders als bei der Pflegekasse ist es nicht möglich, nicht genutzte Entlastungsleistungen anzusparen. Im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege kann der Entlastungsbetrag nur für die genannten Maßnahmen und nur bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, jedoch höchstens 125 Euro monatlich, eingesetzt werden.

Pflegebedürftige Personen, die den Entlastungsbetrag nach §45b SGB XI bereits von der Pflegekasse erhalten, können im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege keinen zusätzlichen Entlastungsbetrag gewährt bekommen.

Beispiel:

Frau A. wohnt alleine in ihrer Wohnung und ist nicht pflegeversichert. Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen benötigt sie Unterstützung im Haushalt und beim Einkaufen. Frau A. wird daher von einem ambulanten Pflegedienst unterstützt. Die Rechnung des Pflegedienstes wird mit dem Entlastungsbetrag gezahlt.

Pflegegeld

Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf Pflegegeld, sofern die häusliche Pflege durch Angehörige oder ehrenamtliche Pflegepersonen sichergestellt ist. Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach den pauschalierten Leistungen der Pflegeversicherung, welche nach Pflegegraden gestaffelt sind (siehe Seite 13).

Es ist auch möglich, das Pflegegeld mit der häuslichen Pflegehilfe zu kombinieren, allerdings kann das Pflegegeld in diesem Fall um bis zu 2/3 gekürzt werden.

Häusliche Pflegehilfe

Die Häusliche Pflegehilfe, welche ab dem Pflegegrad 2 in Anspruch genommen werden kann, unterstützt Pflegebedürftige und ihre Angehörigen bei der Pflege zu Hause. Die Leistung umfasst folgende Bereiche und wird durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht:

- körperbezogene Pflegemaßnahmen wie Körperpflege, Ernährung und Förderung der Bewegungsfähigkeit,
- pflegerische Betreuungsmaßnahmen wie Hilfe bei der Orientierung, Gestaltung des Alltags und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte,
- Hilfen bei der Haushaltsführung wie Kochen oder Reinigung der Wohnung.

Beispiel:

Frau A. wohnt mit ihrem Ehemann in der eigenen Wohnung. Sie ist nicht mehr in der Lage, sich morgens und abends umzuziehen und zu waschen. Ihr Ehemann kann diese Aufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht übernehmen. Frau A. wird daher morgens und abends durch einen ambulanten Pflegedienst unterstützt.

Verhinderungspflege

Wenn die Pflegeperson einer pflegebedürftigen Person aufgrund von Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen vorübergehend nicht in der Lage ist, die häusliche Pflege auszuüben, kann dies zu einer Belastung für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen führen. Um eine fortlaufende Versorgung und Betreuung der pflegebedürftigen Person sicherzustellen, werden die angemessenen Kosten ei-

ner Ersatzpflege übernommen.

Die Ersatzpflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst oder durch eine geeignete Person, wie z.B. eine Vertretungspflegekraft oder eine private Pflegeperson, durchgeführt werden.

Es ist wichtig zu beachten, dass die Ersatzpflege nur für einen begrenzten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann und der Sozialhilfeträger vor der Inanspruchnahme der Ersatzpflege informiert werden muss. Zudem müssen die Kosten für die Ersatzpflege durch geeignete Belege nachgewiesen werden.

Das Pflegegeld kann während der Zeit der Verhinderungspflege um bis zu 2/3 gekürzt werden.

Beispiel:

Frau B. wird von ihrer Tochter gepflegt. Im August befindet sich die Tochter für 3 Wochen im Urlaub, sodass sie für diesen Zeitraum nicht in der Lage sein wird, die pflegerische Versorgung von Frau B. sicherzustellen. Frau B. wird daher morgens und abends für 3 Wochen durch einen ambulanten Pflegedienst versorgt.

Pflegehilfsmittel

Pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln. Weiteres kann auf Seite 15 nachgelesen werden.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Pflegebedürftige Personen ab dem Pflegegrad 2 haben Anspruch auf wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, die dazu dienen, die häusliche Pflege erst zu ermöglichen oder erheblich zu erleichtern. Hierzu zählen beispielsweise der Einbau eines Treppenlifts oder einer ebenerdigen Dusche. Weitere Informationen können auf Seite 15 nachgelesen werden.

Alterssicherung und Beratung

Wenn eine Person einen Angehörigen pflegt und dabei auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet, kann dies langfristige finanzielle Auswirkungen auf die Alterssicherung haben. Um die Pflegeperson hierbei zu unterstützen, können die Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung durch den Sozialhilfeträger erstattet werden.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass Pflegepersonen im Rahmen ihrer Tä-

tigkeit Fragen und Probleme haben, bei denen sie Unterstützung und Beratung benötigen. Auch hier kann der Sozialhilfeträger die Kosten für eine entsprechende Beratung übernehmen, um die Pflegeperson in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und langfristig zu entlasten.

Entlastungsbetrag

Der Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich dient der Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen sowie der Förderung der Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Person.

Der Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige ab dem Pflegegrad 2 ist für folgende Maßnahmen zweckgebunden einzusetzen:

- Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, etwa durch Unterstützungsangebote nach § 45a SGB XI (z.B. Gruppen- oder Einzelbetreuungen)
- Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags

Der Entlastungsbetrag steht nicht als Pauschale zur freien Verfügung, sondern wird nur für nachgewiesene Aufwendungen gewährt. Eine Ansparmöglichkeit von nicht genutzten Entlastungsleistungen, wie bei der Pflegekasse, ist im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege nicht möglich.

Bedarfsfeststellung

Für pflegeversicherte Personen wird die Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch den Medizinischen Dienst oder bei knappschaftlich Versicherten durch den Sozialmedizinischen Dienst (SMD) vorgenommen. Der Ennepe-Ruhr-Kreis ermittelt hingegen den notwendigen pflegerischen Bedarf für die ambulante Hilfe zur Pflege gemäß § 63a SGB XII. In der Regel ist dafür ein Hausbesuch durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Ennepe-Ruhr-Kreises erforderlich, der vorher schriftlich angekündigt wird.

Wer erbringt die Sozialhilfe?

Die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen der ambulanten Hilfe zur Pflege liegt beim Ennepe-Ruhr-Kreis. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf pflegebedürftige Personen, die ihren „tatsächlichen Aufenthalt“ im Ennepe-Ruhr-Kreis haben, was in der Regel ihrem Wohnsitz entspricht. So wäre der Ennepe-Ruhr-Kreis beispielsweise zuständig, wenn der Wohnsitz der pflegebedürftigen Person in Witten liegt.

Allerdings gibt es eine Ausnahme für ambulant betreute Wohngemeinschaften. In diesem Fall ist der Sozialhilfeträger zuständig, der vor der Aufnahme in diese Wohnform für die Person

zuständig war. Wenn vorher keine Leistungen bezogen wurden, ist entscheidend, welcher Sozialhilfeträger theoretisch zuständig gewesen wäre.



Einkommen und Vermögen

Allgemeines

Die Inanspruchnahme der ambulanten Hilfe zur Pflege als Sozialhilfe setzt eine Hilfebedürftigkeit voraus, die vorliegt, wenn das vorhandene Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um die notwendigen Pflegekosten zu decken. Es gibt jedoch bestimmte Ausnahmen bei der Anrechnung bestimmter Einkommens- und Vermögensarten. Darüber hinaus sind alle sonstigen Ansprüche, die der Sozialhilfe vorgehen, geltend zu machen. Hierzu zählen insbesondere die Leistungen der Pflegekasse (siehe Nachrang der Sozialhilfe auf Seite 7). Der Sozialhilfeträger übernimmt dann die verbleibenden offenen Kosten.

Einsatzgemeinschaft

Im Rahmen von Sozialhilfeleistungen für die ambulante Hilfe zur Pflege sind das Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person und ihres

Ehepartners bzw. Lebenspartners einzusetzen. Bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen sind außerdem das Einkommen und Vermögen der Eltern zu berücksichtigen.

Was gehört zum Einkommen?

Gemäß § 82 SGB XII gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zum Einkommen, wie z.B. Arbeitseinkommen, Renten, Kindergeld und Unterhaltsvorschussleistungen. Die Art und Herkunft der Einnahmen sowie ihr Rechtsgrund spielen dabei keine Rolle. Ebenso ist es irrelevant, ob das Einkommen regelmäßig oder unregelmäßig erzielt wird. Schulden mindern das Einkommen nicht.



Geschütztes Einkommen

Bestimmte Arten von Einkommen bleiben in der Sozialhilfe unberücksichtigt und stehen der pflegebedürftigen Person zur freien Verfügung. Dazu gehören unter anderem:

- Leistungen nach dem SGB XII, wie die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Entschädigungsleistungen für Kriegsoffer, Contergan-Geschädigte, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte und ähnliche.
- Zweckgebundene Leistungen, sofern sie nicht denselben Zweck wie die Sozialhilfe erfüllen, wie zum Beispiel Blindengeld nach den Landesblindengesetzen.

Bereinigtes Einkommen

Bei der Gewährung von Sozialhilfe wird ausschließlich das Netto-Einkommen berücksichtigt, nachdem Einkommenssteuer, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragssteuer abgezogen wurden.

Außerdem können bestimmte Verbindlichkeiten vom Einkommen abgesetzt werden, wie beispielsweise Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben oder angemessen sind.

Auch notwendige Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens stehen (wie z.B. Fahrt-

kosten zum Arbeitsplatz), können abgesetzt werden.

Der Sozialhilfeträger prüft im Einzelfall, inwieweit vorhandenes Einkommen zur Einsetzung kommt und informiert über die Höhe der Eigenleistung.

Höhe des Einkommenseinsatzes

Die pflegebedürftige Person muss sich an den Kosten beteiligen, sofern das Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt.

Für eine alleinstehende Person setzt sich die Einkommensgrenze aus dem Grundbetrag und den angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung zusammen. Der Grundbetrag beläuft sich auf die doppelte Höhe der Regelbedarfsstufe 1, welche im Jahr 2023 bei 502 Euro liegt.

Ehepaare oder Lebenspartner erhalten zudem einen Familienzuschlag, der die Einkommensgrenze erhöht.

Übersteigt das Einkommen die individuell errechnete Einkommensgrenze, ist vom übersteigenden Betrag ein Anteil zwischen 20% und 100% vorrangig zur Begleichung der Pflegekosten einzusetzen.

Was gehört zum Vermögen?

In der Sozialhilfe gilt das Nachrangprinzip, das bedeutet, dass vorhandenes Vermögen zur Deckung der notwendigen Pflegekosten herangezogen werden muss. Nach § 90 SGB XII umfasst Vermögen das gesamte verwertbare Finanz- und Sachvermögen.

Zum Finanzvermögen gehören unter anderem Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere, Bausparverträge und Lebensversicherungen.

Zum Sachvermögen zählen beispielsweise Grundstücke, Immobilien, Schmuck und Rohstoffe.



Schonvermögen

Das Schonvermögen ist von der Verwertung oder dem Verbrauch zur Finanzierung der ungedeckten Pflegekosten ausgenommen. Zum Schonvermögen gehören insbesondere:

- Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte, meist auf Bankkonten (10.000 € für Alleinstehende bzw. 20.000 € bei Ehepaaren/Lebenspartnern, zzgl. 500,00 € für jede weitere überwiegend unterhaltende Person)
- Ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person alleine oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod von Angehörigen bewohnt werden soll.
- Eine Bestattungsvorsorge im angemessenen Umfang (derzeit in Höhe von bis zu 7.000 Euro)

Was geschieht, wenn das Vermögen nicht sofort verwertet werden kann?

Wenn der sofortige Verbrauch oder die Verwendung des Vermögens nicht möglich oder eine Härte für die pflegebedürftige Person bedeuten würde, kann der Sozialhilfeträger eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht ziehen. Dies bedeutet, dass die pflegebedürftige Person ein Darlehen erhält, das sie später zurückzahlen muss. Die Gewährung eines solchen Darlehens hängt in der Regel davon ab, dass der Anspruch auf Rückzahlung durch eine dingliche oder anderweitige Sicherheit gesichert wird. Bei Immobilienvermögen ist grundsätzlich eine dingliche Sicherung, wie beispielsweise eine Hypothek oder Grundschuld, erforderlich.

Berechnungsbeispiele

Alleinstehende Person

Frau A. ist 80 Jahre alt, verwitwet und verfügt über folgende monatliche Einkünfte:

- Altersrente 400 Euro
- Witwenrente 800 Euro
- Betriebsrente 150 Euro

Die Kosten der Unterkunft und Heizung betragen monatlich 450 Euro. Die notwendigen Kosten für den ambulanten Pflegedienst betragen monatlich 1.900 Euro. Frau verfügt über ein Sparguthaben in Höhe von 6.000 Euro.

Von der Pflegekasse erhält Frau A. Leistungen für den Pflegegrad 3.

Es ergibt sich folgende Berechnung des Eigenanteils:

Grundbetrag (2x502 Euro)	1.004,00 Euro
Zzgl. Kosten der Unterkunft und Heizung	450 Euro
Einkommensgrenze	1.454,00 Euro
Pflegekosten	1.900,00 Euro
Abzgl. Leistungen der Pflegekasse	-1.363,00 Euro
Ungedeckte Pflegekosten	537,00 Euro

Frau A. erhält monatliche Gesamteinkünfte von insgesamt 1.350 Euro, bestehend aus einer Altersrente in Höhe von 400 Euro, einer Witwenrente in Höhe von 800 Euro und einer Betriebsrente in Höhe von 150 Euro. Damit liegt ihr Einkommen unterhalb der

maßgeblichen Einkommensgrenze von 1.454,00 Euro. Aus diesem Grund ist Frau A. von der Verpflichtung befreit, einen Kostenbeitrag zur Deckung der ungedeckten Pflegekosten zu leisten. Diese werden vollständig durch den Sozialhilfeträger übernommen.

Verheiratete Person

Herr B. ist 80 Jahre alt und verheiratet. Das Ehepaar verfügt über folgende monatliche Einkünfte:

- Altersrente Ehemann 1.200 Euro
- Altersrente Ehefrau 900 Euro

Von der Pflegekasse erhält Herr B. Leistungen für den Pflegegrad 2.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung betragen monatlich 450 Euro. Die notwendigen Kosten für den ambulanten Pflegedienst betragen monatlich 1.200 Euro. Das Ehepaar verfügt über ein Sparguthaben in Höhe von 22.000 Euro.

Es ergibt sich folgende Berechnung des Eigenanteils:

Grundbetrag (2x502 Euro)	1.004,00 Euro
Zzgl. Kosten der Unterkunft und Heizung	450 Euro
Familienzuschlag	352,00 Euro
Einkommensgrenze	1.806,00 Euro
Altersrente Ehemann	1.200,00 Euro
Altersrente Ehefrau	900,00 Euro
Gesamteinkommen	2.100,00 Euro
Gesamteinkommen	2.100,00 Euro
Abzgl. Einkommensgrenze	-1.806,00 Euro
Übersteigendes Einkommen	294,00 Euro
Davon 80 % Eigenanteil	235,20 Euro
Pflegekosten	1.200,00 Euro
Abzgl. Leistungen der Pflegekasse	-724,00 Euro
Ungedeckte Pflegekosten	476,00 Euro
Abzgl. Eigenanteil	-235,20 Euro
Offene ambulante Pflegekosten	240,80 Euro

Das monatliche Gesamteinkommen des Ehepaars übersteigt die maßgebliche Einkommensgrenze um 294,00 Euro. Aufgrund der Schwere der Pflegebedürftigkeit wird hiervon nur 80% als Eigenanteil zur Deckung der offenen Pflegekosten verlangt. Das Ehepaar hat somit einen monatlichen Eigenanteil in Höhe von 240,80 Euro zu leisten. Das Ehepaar verfügt jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung über

ein Sparvermögen in Höhe von 22.000 Euro. Die Vermögensschongrenze liegt bei 20.000 Euro. Die Sozialhilfe setzt erst ein, wenn der Betrag über der Vermögensschongrenze verbraucht ist. Die 2.000 Euro reichen aus, die offenen Pflegekosten für 4 Monate zu Decken. Anschließend werden die offenen Pflegekosten in Höhe von 240,80 Euro im Rahmen der ambulanten Hilfe zur Pflege vom Sozialhilfeträger übernommen.



Verträge und Schenkungen

Sofern innerhalb der letzten 10 Jahre vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit Vermögen (z.B. Haus, Sparvermögen) verschenkt wurde, entsteht gemäß § 528 BGB ein Anspruch auf Rückforderung der Schenkung.

In solchen Fällen muss das verschenkte Vermögen zurückgefordert werden, da die Sozialhilfe eine nachrangige Leistung ist. Falls der Leistungsberechtigte den Anspruch nicht durchsetzen kann, hat der Sozialhilfeträger gemäß § 93 SGB XII die Möglichkeit, den Anspruch auf sich überzuleiten und im eigenen Namen gegenüber dem Beschenkten geltend zu machen. Der Träger der Sozialhilfe kann diese Ansprüche jedoch maximal bis zur Höhe seiner eigenen Sozialhilfaufwendungen geltend machen.

Ein Anspruch auf Rückforderung von üblichen Geschenken zu Anlässen wie Geburtstagen oder Hochzeiten (Anstandsschenkungen) besteht hingegen nicht.

Beispiel:

Frau A. hat vor 5 Jahren ihrem Enkelkind 12.000,00 Euro geschenkt. Aufgrund der Schwere der Pflegebedürftigkeit ist Frau A. nun nicht mehr in der Lage die notwendigen Pflegekosten zu bezahlen. Von den monatlichen Pflegekosten sind 1.000,00 Euro ungedeckt. Das Enkelkind muss Frau A. 12 Monate lang 1.000,00 Euro zurückgeben. Möglich ist auch die sofortige Rückgabe der gesamten Schenkung, sodass Frau A. für 12 Monate die Pflegekosten selber zahlen kann.





Kreishaus
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
www.en-kreis.de



ENNEPE-
RUHR-KREIS

Ihre Ansprechpartner:
Herr Winterkamp
02336 93-2641
F.Winterkamp@en-kreis.de

Herr Kirsch
02336 93-2643
N.Kirsch@en-kreis.de